

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Haus der Bürger“ in Reisbach im Marktes Reisbach (Gebührensatzung HdB)



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund

Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Markt Reisbach erhebt für die Benutzung des „Haus der Bürger“ in Reisbach, Neumühlstraße 4, 94419 Reisbach Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist diejenige natürliche oder juristische Person, die das Haus der Bürger benutzt (Veranstalter/Nutzer).

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des kommunalen Gebäudes.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden anhand des Betriebstagebuches und durch Bescheid abgerechnet.

§ 4

Benutzungsgebühren für einmalige / wiederkehrende Nutzungen und Dauernutzer

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich bei einmaliger / wiederkehrender Nutzung nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung und beträgt je Stunde und Raum:

Art der Nutzung	Gebühr je Stunde und Raum
Vereine/Verbände/Organisationen	4,00 €
Gewerbliche Nutzung	8,00 €

- (2) Für die wiederkehrende Nutzung besteht für ortansässige Vereine aus dem Ortsbereich Reisbach die Möglichkeit einer Dauernutzungspauschale pro Kalenderjahr (01.01.-31.12.):

Art der Nutzung	Gebühr je Kalenderjahr
Gemeinnützige Vereine aus dem Ortsbereich Reisbach als Dauernutzer	180,00 €

- (3) Die Benutzung von Tischen, Stühlen, Geschirr, Gläser und Besteck sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) sind bei üblichem Verbrauch in den Gebühren enthalten.
- (5) Die Reinigung (besenrein) erfolgt durch den Nutzer.
- (6) Für die Feuerwehren des Marktes Reisbach (hoheitlicher Bereich) ist die Nutzung kostenfrei.

§ 5 Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Veranstaltungen (*Definition Veranstaltung: ab 35 Personen mit mehr als 4 Stunden Benutzungsdauer*) nach den Selbstkosten für den Unterhalt und Betrieb dieser Einrichtung und beträgt je Veranstaltungstag:

Art der Nutzung	Gebühr je Veranstaltungstag
Vereine/Verbände/Organisationen aus dem Gemeindegebiet	40,00 €
Gewerbliche Nutzung	80,00 €

- (2) Die Benutzung von Tischen, Stühlen, Geschirr, Gläser und Besteck sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) bei üblichem Verbrauch sind in den Gebühren enthalten.
- (2) Für die Reinigung wird eine Gebühr in Höhe von 17,50 € je Stunde nach dem tatsächlichen Aufwand (gemäß Stundenaufzeichnung) berechnet.
- (5) Für Vereine mit nachgewiesener Gemeinnützigkeit kann das Benutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, dies erfolgt durch schriftlichen Antrag des Nutzers und obliegt der Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 08. Juli 2026 in Kraft.

Reisbach, den 08.07.2026
Markt Reisbach


Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

